

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R in der Beschwerdesache Bf gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 19.03.2012, betreffend Einkommensteuer 2010 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerdeführerin, Lehrerin, beantragte in ihrer **Einkommensteuererklärung 2010** unter anderem die Berücksichtigung von Fortbildungsaufwendungen als Werbungskosten (1.373,60 €).

Mit **Einkommensteuerbescheid 2010 vom 6. Oktober 2011** wurde die Einkommensteuer für das Jahr 2010 erklärungsgemäß festgesetzt.

Mit **Ersuchen um Ergänzung vom 28. Februar 2012** seitens des zuständigen Finanzamtes wurde die Beschwerdeführerin ersucht, die geltend gemachten Bildungskosten aufzugliedern und nachzuweisen.

Mit **Eingabe vom 13. März 2012** übermittelte die Beschwerdeführerin hierzu folgende Angaben sowie die dazugehörigen Belege:

< Fortbildung Kommunikation:

- Nächtigungskosten laut Rechnung: 778,00 € (Anm. Richter: inkl. Getränke!!)

- Diäten 2x6 Tage á 26,40 €: 316,80 €

- Km-Geld 2x166 km x 2 Fahrten á 0,42/Kilometer: 278,88 €

GESAMTSUMME: 1.373,68 €

Nach Aufhebung gem. § 299 BAO wurde mit **Einkommensteuerbescheid 2010 vom 19. März 2012** die Einkommensteuer für das Jahr 2010 neu festgesetzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass nach Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich Kosten der Berufsfortbildung als Werbungskosten in Betracht kommen. Diese würden dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Sie würden dazu dienen, in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Aber auch hier würde gelten, dass Werbungskosten eines Arbeitnehmers nur Aufwendungen seien, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringen würde, ohne gleichzeitig auch durch die allgemeine Lebensführung bedingt zu sein. Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nichtberufstätigen Personen von allgemeinem Interesse seien, seien auch dann nicht abzugsfähig, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet würden. Ein Seminar "Kommunikationstraining" würde im Wesentlichen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung dienen und die Fähigkeiten, die mit dem Besuch erworben werden, würden den Menschen in allen Lebensbereichen, beruflich und privat, zu gute kommen.

Eine berufsspezifische Fortbildung würde bei dieser Sachlage jedenfalls nicht vorliegen, allenfalls könnte von einem gemischten Aufwand gesprochen werden, der jedoch im Sinn der oben angeführten Gesetzesstelle zur Gänze nicht abzugsfähig sei.

Mit Eingabe vom **4. April 2012** wurde **Berufung** gegen den Bescheid über die Aufhebung des Einkommensteuerbescheides 2010 eingereicht.

Bei den als Kommunikationstraining bezeichneten Seminaren am Institut Kutschera würde es sich um Führungskräfteausbildungen handeln, die nach Absolvierung von 5 Modulen mit dem Resonanz-Practitioner abschließen würden. Dieses Zertifikat sei die Voraussetzung zum Jugend-Coach-Abschluss.

Nachdem diese Ausbildung auch vom OÖ-Bildungskonto anerkannt worden sei, hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2010 die Hälfte der Seminargebühren rückerstattet bekommen. Bei der Einkommensteuererklärung 2010 seien ohnehin nur die Aufenthalts- und Reisekosten, nicht aber die restlichen Seminarkosten angeführt worden.

Seitens der Schulbehörde sei es auch selbstverständlich gewesen, dass die Beschwerdeführerin für sämtliche Module Sonderurlaub bekommen hätte, da diese Fort- und Weiterbildungen als äußerst wertvoll für die immer größer werdenden Anforderungen eines Lehrers angesehen werden würden.

Zudem werde die Beschwerdeführerin in der Neuen Mittelschule als Lerndesigner eingesetzt werden, der dafür vorgesehen sei, die Lehrerschaft in die neue Schulform einzuführen und den Schülern als Lerncoach zur Verfügung zu stehen.

< Schreiben des Bezirksschulrates:

"Ausbildung zum Resonanz-Practitioner und Jugendcoach

Seitens des Bezirksschulrates wird bestätigt, dass die Ausbildung zum Resonanz-Practitioner und Jugendcoach beim Institut Kutschera als äußerst wertvoll für den

Schulbetrieb hinsichtlich der Neuen Mittelschule (NMS) und der OÖ Schule INNOVATIV angesehen wird.

Das Schulwesen befindet sich in ständigem Umbruch und fordert daher von der Lehrerschaft, den ständig neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Es ist nur wünschenswert, wenn Lehrer auf eigene Initiative und Kosten neben der beruflichen Fortbildung der Pädagogischen Hochschulen Aus- und Fortbildungen besuchen.

Da die von FrauBeschwerdeführerin besuchten Kurse nicht ausschließlich an Wochenenden abgehalten werden - ein Ausbildungsmodul dauert 5 Tage - wurde seitens des Landesschulrates stets für eventuelle Schultage Sonderurlaub gewährt.

Zudem ist FrauBeschwerdeführerin in der neuen Schulform mit der Funktion des Lerndesigners beauftragt, wo besonders Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und guter Umgang mit Konflikten neben Pädagogik gefragt sind.

Ein Schlagwort der NMS ist zum Beispiel auch, dass der Lehrer nicht mehr die Rolle des Wissensvermittlers innehat, sondern vielmehr als Lerncoach und Motivationstrainer fungiert, der Unterrichtsmaterial und Informationen aus Büchern und modernen Medien wie etwa dem Internet zur Verfügung stellt und Schüler durch Coaching und entsprechende Motivation dazu bringt, sich Wissen selber anzueignen. Es ist eigenverantwortliches Arbeiten der Schüler gefragt.

Außerdem zählen auch das Unterrichtsfach Soziales Lernen und die Vermittlung von Eigen- und Sozialkompetenz zu besonderen Schwerpunkten der HS G.

Das Kommunikationsseminar, von dem FrauBeschwerdeführerin schon 5 Module absolviert hat und als Basis für ihren Coach-Abschluss zum Wochenende des 1., 2. und 3. Juni 2012 dient, bietet die beste Grundlage, um den Anforderungen eines Klassenvorstands, Lerndesigners und Lehrers im Einsatz von Teamteaching in der NMS gerecht zu werden.

Die Schulbehörde schätzt es sehr, wenn Lehrer derartige Ausbildungen auf eigene Kosten abschließen, es kann dies keinesfalls als Privatvergnügen bewertet werden.“

Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 wurde die Beschwerdeführerin seitens des zuständigen Finanzamtes darauf hingewiesen, dass Fortbildungskosten dann vorliegen würden, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegen würde.

„1. Sie sind als Lehrerin beschäftigt, inwieweit kann davon ausgegangen werden, dass die Kenntnisse, die Sie in Ihrer Ausbildung am Institut Kutschera-Kommunikation in Resonanz erworben haben, im wesentlichen Umfang im Rahmen Ihrer Berufstätigkeit verwertet werden?

2. Werden derartige Kurse auch auf der Pädagogischen Akademie angeboten, wenn Sie doch, wie Sie anführen, für Ihren Beruf als Führungskräfteausbildung gesehen werden können bzw. warum haben Sie keinen derartigen Kurs auf der PÄDAK besucht?

3. Welche Fächer unterrichten Sie in der Schule bzw. für welche Fächer haben Sie die Lehramtsprüfung?

4. Wie viele Stunden Ihrer Lehrverpflichtung werden für die Funktion als Lerndesignerin angerechnet? Welche konkreten Tätigkeiten haben Sie dabei zu verrichten?
3. Haben Sie von Ihrem Dienstgeber einen Zuschuss zu den Kurskosten bekommen bzw. wie werden Ihnen der Abschluss dieser Ausbildung finanziell abgegolten (Vorrückung, Einstufung, ...)?
4. Sie werden gebeten die Ausschreibung für diese Seminare mit Angabe der Kursinhalte vorzulegen.
6. Aus welchen Berufsgruppen kamen die Teilnehmer bei Ihrem Seminar?"

Mit **Eingabe vom 17. Mai 2012** wurde hierauf wie folgt geantwortet:

- „1. Die Ausbildung am Institut Kutschera ist keine Fachausbildung, sondern durch die Resonanzmethode, die von der Soziologin Dr. Gundl Kutschera entwickelt wurde, werden Kinder und Jugendliche dazu gebracht, ihre Potentiale zu entdecken und ihre Eigen- und Sozialkompetenz zu fördern. Wie es auch die Gehirnforschung bestätigt, kann erfolgreiches Lernen und Lehren nur in einer Atmosphäre von Freude und Begeisterung optimal passieren. Immer mehr musste ich erleben, wie sich Kinder und Jugendliche weit entfernt von ihrer persönlichen „Bestleistung“ durch die Schule quälen, wie motivierte Lehrer all ihrer Energie beraubt werden. Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Sicherlich können wir Erklärung auf neurophysiologischer Ebene (Spiegelneuronen) oder in der Reizüberflutung der Jugendlichen finden. Aus all den Ursachen, auf die ich hier nicht weiter eingehen möchte, resultiert letztlich ein Mangel an Eigen- und Sozialkompetenz, welche aber die Basis für den Erwerb von Fachkompetenz sind. Zusätzlich handelt es sich - wie bereits in meiner Berufung und der Stellungnahme des Bezirksschulrates dargestellt wurde - um eine Führungskräfteausbildung. Es ist klar, dass eine derartige Ausbildung neben der beruflichen auch immer einen persönlichen Gewinn darstellt.
2. Es gibt teilweise Kursangebote an der Pädagogischen Hochschule, die ähnliche Inhalte in äußerst reduzierter Form vermitteln. Fremd erscheint mir, dass Ausbildungen von höherer Güte, die noch dazu Großteils in der Freizeit absolviert werden, abgewertet bzw. nicht anerkannt werden.
3. Ich habe die Lehramtsprüfung für Deutsch, Biologie & Umweltkunde und die Ausbildung zum Schulbibliothekar. Zusätzlich unterrichte ich Informatik mit dem Schwerpunkt des Erwerbes des ECDL-Zertifikates. Außerdem bin ich Klassenvorstand und unterrichte meine Klasse im Unterrichtsgegenstand SOZIALES LERNEN. In diesem Semester wurde ich zudem zum Lerndesigner der Hauptschule Innovativ G bestellt, die ab Herbst 2012 mit drei 1. Klassen als Neue Mittelschule startet. Die Aufgaben des Lerndesigners sind in der einschlägigen Literatur zur NMS nachzulesen.
4. Nach derzeitigem Stand des Dienstrechts gibt es für die Funktion des Lerndesigners keine Reduktion der Lehrverpflichtung, Besprechungs- und Koordinationsstunden gelten als Vorbereitungszeit.
Meine Aufgabe wird es sein, neue Lernformen der Lehrerschaft zu vermitteln (Teamteaching, neue Beurteilungsmöglichkeiten, Kompetenzraster, Portfolios, Eigenverantwortliches Lernen, ...).

3. Im Lehrerdienstrecht sind derzeit keine Zulagen bzw. finanziellen Besserstellungen vorgesehen.

Zudem habe ich aus Eigeninitiative diese Ausbildung begonnen, weil mein besonderes Interesse der Thematik der Wissensvermittlung gilt.

4. „Die Resonanzmethode macht die Erkenntnisse der Kommunikationstheorie für zielorientiertes Denken und Handeln lehr-, lern- und nutzbar. Sie lernen die Grundlagen für respektvolle, erfolgreiche Gesprächsführung und können sich authentisch darstellen. Sie finden Zugang zu ihren verborgenen Potenzialen und Wege, diese erfolgreich im Privat- und Berufsleben einzubringen“ (siehe <http://www.kutschera.org/646.html>).

6. Die Kursteilnehmer kommen aus unterschiedlichsten Berufsgruppen, wobei Personalchefs, Betriebsberater, Büroleiter oder ähnliche Führungskräfte von den jeweiligen Firmen entsandt werden. Außerdem befinden sich im Kurs Selbständige, die als Psychologen oder Lebensberater tätig sind. Zudem absolvieren auch Ärzte, Lehrer und Schuldirektoren diese Ausbildung, haben diese aber aus eigener Tasche zu finanzieren. Abschließend möchte ich festhalten, dass Ausbildungen, die über den Berufsstandard hinausgehen, für alle Berufsgruppen sinnvoll wären und nicht abgewertet werden sollten.“

Mit **Vorlagebericht** vom 29. Mai 2012 wurde gegenständliche Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt (gem. § 323 Abs. 38 BAO nunmehr zuständig: Bundesfinanzgericht).

ENTSCHEIDUNG

A) Der Entscheidung wurde folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin ist Lehrerin und unterrichtet an einer sogenannten Neuen Mittelschule (NMS). Sie wird in der NMS als Lerndesigner bzw. Lerncoach eingesetzt.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, besuchte die Beschwerdeführerin am Institut Kutschera das Seminar "Kommunikationstraining". Bei diesem Seminar handelt es sich um eine Führungskräfteausbildung, welches nach Absolvierung von 5 Modulen mit dem Resonanz-Practitioner abschließt. Diesbezüglich wurden Aufwendungen für Nächtigung, Diäten und Fahrtkosten als Werbungskosten beantragt.

Für den Besuch dieser Bildungsmaßnahme wurde der Beschwerdeführerin seitens des Landesschulrates Sonderurlaub gewährt.

B) Rechtliche Würdigung:

Gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Die streitgegenständliche Bildungsmaßnahme steht nach den Angaben der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer derzeitigen Tätigkeit als Lehrerin – ist also dem Begriff Fortbildung zuzurechnen.

Grundsätzlich ist die hier absolvierte Bildungsmaßnahme jedenfalls auch geeignet, im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen des Berufes gerecht zu werden. Gerade die hier angeführten Bereiche und Anforderungen des neuen Schultyps "Neue Mittelschule" lassen diese Bildungsmaßnahme als durchaus geeignet für diese Tätigkeit erscheinen.

Bei Bildungsmaßnahmen, die jedenfalls auch die private Lebensführung betreffen bzw. berühren ("Kommunikation"), ist allerdings auch folgende gesetzliche Bestimmung zu beachten:

Gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Dass die hier streitgegenständliche Bildungsmaßnahme jedenfalls auch die private Lebensführung betrifft bzw. betreffen könnte, ist aus folgenden Darstellungen des Institutes Kutschera zu entnehmen (www.kutschera.org):

*"Die Resonanzmethode macht die Erkenntnisse der Kommunikationstheorie für zielorientiertes Denken und Handeln lehr-, lern- und nutzbar. Sie lehrt die Grundlagen für respektvolle, erfolgreiche Gesprächsführung, sich authentisch darzustellen, Zugang zu ihren verborgenen Potentialen zu finden, um diese erfolgreich im **Privat- und Berufsleben** einzubringen.*

*Entdecken Sie mit der Resonanzmethode ihre verborgenen und wenig gelebten Fähigkeiten, setzen sie diese neu ein und leben sie gesund Erfolge mit **KollegInnen und Familie**.*

In der Resonanzmethode werden Lehre, Forschung und Praxis verbunden und in zahlreichen Tätigkeitsbereichen (Kinder, Jugend, Familie, Gesundheit, Business, Ausbildung, Regionalentwicklung und interkulturelle Zusammenarbeit) angewandt.

Das Resonanzmodell (5-Rollenmodell) ist der Leitfaden in der Resonanzmethode, die davon ausgeht, dass Lebensqualität mit gleichwertigen, bereichernden Beziehungen dann möglich ist, wenn alle fünf Lebensrollen gelebt werden. Das Resonanzmodell ist die Basis für Gesundheit, Erfolg und Work-Life-Balance.

Mit der Resonanzmethode können wir bewusst machen, was wir an den guten Tagen unbewusst machen, um es dann an den schlechten Tagen bewusst anwenden zu können, damit sie zu guten, erfolgreichen Tagen werden.

An guten Tagen haben wir Freude am Lernen, sind selbstbewusst, kreativ, ... und können neue nachhaltige Lösungen für fachliche Probleme finden.

Praktische Umsetzung mit folgenden Lehrmethoden:

< Neue Lehrmethoden sind notwendig, die in einem Rahmen von Vertrauen und liebevollem Respekt Lernen ermöglichen. Die Lehr- und Lernmethoden der Trainings werden nach neuestem Stand der Gehirnforschung umgesetzt und ermöglichen ungeahnte Möglichkeiten auf neue Lernstrategien, Begeisterung und Motivation.

< Der innere Zustand, der an guten Tagen wesentlich ist für powervolles und effizientes Verhalten, wird geschult und er kann dadurch bewusst auch an schlechten Tagen erreicht werden und individuelle, situationsgerechte Lösungen sind möglich

< Der Mensch als Individuum bleibt bestehen. Das Verhalten muss geändert werden. Jedes Verhalten hat eine unbewusste positive Absicht. Die unbewussten positiven Absichten gilt es zu erkennen und auf diese direkt einzugehen.

< Ängste und innere Konflikte werden inhaltfrei zu Ressourcen und neuen Zielsätzen geführt.

< Nur 2% werden zur Zeit im Rahmen von Fachwissen bewusst geschult. Die wirkliche Power bei der Anwendung von Fachwissen liegt aber in noch meist unbekannten Bereichen – dem Unbewussten.

Institut Kutschera hat sich als Ziel gesetzt, beide Bereiche zu schulen und zu entdecken, ob das Unbewusste mit genauso klaren Kriterien geschult werden kann, wie das Bewusste."

Allein diese Auswahl an Zielsetzungen und Inhalten lassen jedenfalls **auch** eine Nähe zur privaten Lebensführung erkennen bzw. kann diese Nähe nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer derartigen Konstellation (berufliche Anwendung; private Bereiche) haben zahlreiche Erkenntnisse und Entscheidungen klare Richtlinien herausgearbeitet.

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen, sind nicht abzugänglich, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind.

Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich.

Wenn der Arbeitgeber einen Teil der Kosten für die Teilnahme an einem Seminar trägt oder Seminare für Lehrer vom pädagogischen Institut (mit homogenem Teilnehmerkreis) veranstaltet werden, so ist dies ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit.

Dienstfreistellungen für die Kursteilnahme oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über die dienstliche Zweckmäßigkeit einer Schulungsmaßnahme reichen für sich allein für die Abzugsfähigkeit der Aus- und Fortbildungskosten nicht aus (vgl. VwGH 22.9.2000, 98/15/0111).

Nach den Darstellungen der Beschwerdeführerin kamen die Kursteilnehmer aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen (Personalchefs, Betriebsberater, Büroleiter, Psychologen, Ärzte, Lehrer Schuldirektoren, ...). Von einem, wie oben angeführt, homogenen Teilnehmerkreis kann also hier keinesfalls ausgegangen werden.

Dies lässt jedenfalls darauf schließen, dass dieses Seminar keineswegs ausschließlich auf Lehrer zielgerichtete Inhalte vermittelt hat.

Es ist also anhand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe der Beschwerdeführerin zugeschnittene Fortbildung vorliegt, oder ob es sich um eine Fortbildungsveranstaltung handelt, die auch für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und auch Anziehungskraft auf Personen hat, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen (vgl. VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009).

Grundsätzlich kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass der Bereich "Kommunikation" nicht nur Interesse des Lehrpersonals weckt.

Als ein derartiges Seminar, zielgerichtet für Lehrer, wäre zum Beispiel im "Lehrgang für Lerndesign an Neuen Mittelschulen" der Pädagogischen Hochschule Wien zu erkennen. Dieses Seminar hat als Zielgruppe Lehrpersonen, die an einer NMS unterrichten und die Rolle des Lerndesigners übernehmen; also genau jenen Bereich, der von der Beschwerdeführerin abgedeckt werden sollte.

Die Beschwerdeführerin führt hierzu an, dass es derartige Angebote auch an der Pädagogischen Hochschule geben würde, diese würde allerdings ähnliche Inhalte in reduzierter Form vermitteln. Bei Angeboten der Pädagogischen Hochschule sollte aber nach Ansicht des erkennenden Richters doch davon ausgegangen werden können, dass hier auf die speziellen Bedürfnisse von Lehrern eingegangen werden würde. Die hier streitgegenständlich gewählte Bildungsmaßnahme geht aber offensichtlich weit über dieses Ausmaß hinaus (hinein auch in den Privatbereich).

Am Ergebnis einer privaten Mitveranlassung kann auch eine Bestätigung des Arbeitgebers, wonach die Beschwerdeführerin dieses Seminar auch im Interesse des Bezirksschulrates besucht hat, nichts ändern.

Fähigkeiten des hier genannten Inhaltes, etwa auf dem Gebiet der Kommunikation, sind in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung (vgl. VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009).

Gerade die hier vorliegenden umfassenden Bildungsinhalte bieten jedenfalls auch der Beschwerdeführerin selbst die Möglichkeit ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung zu beeinflussen.

Folgende UFS-Entscheidungen haben sich bereits mit hier durchaus vergleichbaren Inhalten beschäftigt:

< RV/0058-G/08 vom 22.3.2011: NLP einer Lehrerin

< RV/0293-K/09 vom 18.7.2011: Psychologische Fortbildung einer Lehrerin

Auch die Literatur hat sich schon oftmals dieses Themas gewidmet:

< NLP Kurse als Werbungskosten (SWK 2008, 1317 Renner, Heft 33)

< Lehrgang mit privater Mitveranlassung (RdW 2008, 804 Pülzl).

Es wird hier keineswegs in Abrede gestellt, dass die hier streitgegenständliche Bildungsmaßnahme auch für die Tätigkeit als Lehrerin (auch als Lerndesignerin und Coach) jedenfalls von Vorteil ist und auch sein wird.

Wie die Beschwerdeführerin selbst dargestellt hat (Eingabe vom 17. Mai 2012), besteht auch eine Nähe zur privaten Lebensführung (" ... *Es ist klar, dass eine derartige Ausbildung neben dem beruflichen auch immer einen persönlichen Gewinn darstellt.* ")

Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien (vor allem die jedenfalls vorliegende Nähe zur privaten Lebensführung) lassen allerdings eine Einordnung in den Werbungskostenbegriff nicht zu; es überwiegt hier jedenfalls die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 (*Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn ... sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen*).

C) Revision:

Gemäß § 25a VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses auszusprechen, ob die Revision Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

Gem. Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da in zahlreichen Judikaten bereits die Problematik des Zusammentreffens von beruflichen und privaten Belangen behandelt wurde vgl. VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009), kann hier nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ausgegangen werden, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Auch wenn es gerade im Fortbildungsbereich sowohl stattgebende als auch abweisende Entscheidungen gibt, so ist bei Nahebeziehungen zur privaten Lebensführung jedenfalls keine uneinheitliche Rechtsprechung zu erkennen.